

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2022

Geschäftszahl

Ro 2018/22/0012

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/23/0129 E 18. Oktober 2012 RS 3 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Bei Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung ist der Verlängerungsantrag von der Niederlassungsbehörde abzuweisen und nicht die Vorgehensweise nach § 25 Abs. 1 NAG 2005 (Verständigung der Fremdenpolizeibehörde zur allfälligen Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) einzuhalten (vgl. E 27. Mai 2010, 2008/21/0608). Eine allein auf das Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen abstellende Erlassung einer Ausweisung nach § 54 Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 ist hingegen nicht zulässig (vgl. E 22. März 2011, 2008/18/0028).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2018220012.J02